

Bewilligungszeiträume

Rückstandsmonitoring

Eingangsbestätigung



Inhalt

1 Verlängerung der Bewilligungszeiträume auf bis zu 12 Monate.....	3
2 Rückstandsmonitoring.....	4
3 Eingangsbestätigung.....	6

Impressum

Jobcenter Kreis Viersen
Der Geschäftsführer
Viersen, 16.03.2015

www.jobcenter-kreis-viersen.de

1. Verlängerung der Bewilligungszeiträume auf bis zu 12 Monate

Nach der derzeitigen Rechtslage sollen die Leistungen jeweils für sechs Monate bewilligt werden. Der Bewilligungszeitraum (BWZ) kann auf bis zu zwölf Monate bei Leistungsberechtigten verlängert werden, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist. Auf dieser Grundlage wurden in der Vergangenheit bestimmte Personengruppen identifiziert. Hierbei ergab sich durchschnittlich eine Größenordnung von rund 47 %, d. h. annähernd bei rund der Hälfte aller WBA's war eine Veränderung der Verhältnisse im Bewilligungszeitraum nicht zu erwarten und boten sich daher für eine Verlängerung des BWZ an. Nach Selektion der Fälle durch den Controllingbereich wurden Ihnen entsprechende Listen zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt.

Nach einer von der RD NRW zur Verfügung gestellten Auswertung der Dauer aller Bewilligungszeiträume (Stand: 09.02.2015) belegt das Jobcenter Kreis Viersen bei BWZ 12 Monate mit nur 13,39 % einen der hinteren Ränge. Dies zeigt mir, dass leider nach wie vor zu wenig von der Möglichkeit der Verlängerung des BWZ Gebrauch gemacht wird.

Das Verfahren zur Weiterbewilligung von ALG II ist kostenintensiv und bindet Personalressourcen zur Bearbeitung, auch wenn überwiegend keine oder nur geringfügige leistungsrechtlich relevante Änderungen eintreten.

Insbesondere vor dem Hintergrund der nach wie vor bestehenden Rückstandsproblematik in allen BLZen und auch mit dem Ziel, das WBA-Aufkommen zu entzerren, um eine gleichmäßige Verteilung aufs Jahr zu erreichen (keine „Spitzen“ im Juni/Juli und November/Dezember), **halte ich an der bisherigen Beschränkung auf bestimmte Personengruppen nicht mehr fest.**

Nach der derzeit geplanten Änderung des SGB II durch das sogenannte „Rechtsvereinfachungsgesetz“ soll das Regel-/Ausnahmeverhältnis umgekehrt werden, d. h. künftig sollen Leistungen in der Regel für zwölf Monate bewilligt werden, im Ausnahmefall für einen kürzeren Zeitraum.

Im Vorgriff auf das Rechtsvereinfachungsgesetz ist die geplante Neuregelung ab sofort schon jetzt anzuwenden. Dadurch kann der Verwaltungsaufwand in erheblichem Umfang gemindert werden. Im Übrigen sind die Leistungsberechtigten ohnehin verpflichtet, eintretende Änderungen, die leistungsrechtlich relevant sind, dem Jobcenter mitzuteilen.

Die Dauer der Bewilligungszeiträume wird zukünftig nachgehalten. Sie erhalten hierzu regelmäßige Auswertungen für „Ihr“ BLZ. Außerdem ist geplant, dass Herr Ulbrich kurzfristig alle BLZ aufsucht und in den Teambesprechungen noch einmal die besondere Bedeutung der Entzerrung des WBA-Aufkommens informiert und für eventuelle Rückfragen zu Verfügung steht.

2. Rückstandsmonitoring

In der Steuerungsbesprechung am 24.02.2015 habe ich bereits angekündigt, dass im 2. Halbjahr 2015 der Rückstandsabbau sowie damit verbunden die Optimierung der Prozessabläufe im Leistungsbereich unter **Ihrer aktiven Einbeziehung** sowie Unterstützung durch die Interne Beratung ein geschäftspolitischer Schwerpunkt sein wird.

Notwendigerweise ist es zur Vorbereitung unerlässlich, dass beim Rückstandsmonitoring im Jobcenter Kreis Viersen von der gleichen Definition eines Rückstandes und von der gleichen Zählweise bei der Ermittlung der monatlichen Rückstandszahlen ausgegangen wird.

Entsprechend weise ich noch einmal auf die nachfolgende Definition und Zählung von Rückständen im Leistungsbereich SGB II hin:

Als Rückstand gelten alle offenen Vorgänge, die zum Erhebungstermin noch nicht abschließend bearbeitet sind.

Erhebungsstichtag ist hierbei jeweils der 15. des Monats. Die erhobenen Daten sind spätestens am Folgetag in die entsprechende Datenbank durch den verantwortlichen Teamleiter/Vertreter einzutragen.

Im Einzelnen sind zu erheben:


- a) Die Anzahl der unerledigten Neuanträge (noch nicht bearbeitete oder angeordnete Erstanträge, unabhängig vom Anspruchsbeginn).
- b) Die Anzahl der unbearbeiteten Weiterbewilligungsanträge (noch nicht bearbeitete oder angeordnete Weiterbewilligungsanträge, unabhängig vom Anspruchsbeginn).
- c) Die Anzahl der sonstigen Bearbeitungsvorgänge. Darunter werden alle am Zähltag nicht abschließend bearbeiteten Vorgänge im Leistungsbereich (ohne SGG-, Unterhalts- und OWi-Stelle) einer gE verstanden, die nicht bereits gesondert erhoben werden. Hierzu zählen **beispielsweise** (keine abschließende Aufzählung):
 - Änderung von Personendaten (Name, Adresse)
 - Anpassung der Leistungshöhe, etwa nach Ausscheiden von BG-Mitgliedern oder Einkommensänderung
 - Feststellung und Abwicklung von Sanktionen
 - Aufhebungs- und Erstattungsverfahren
 - lfd. Prüfung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit
 - Geltendmachung von Erstattungsansprüchen
 - Änderungen in den Kosten für Unterkunft und Heizung bzw. Wohnungswechsel
 - Jahresabrechnungen der Heiz- und Nebenkosten
 - Behandlung von Mietschuldenfällen



- sonstige Postvorgänge, wie bspw. Verwahrungen, Widerspruchssachbearbeitung außerhalb der SGG-Stelle (z. B. nicht erledigte Stattgabevorschläge), Überprüfungsanträge, Anfragen Dritter (wie bspw. Amtshilfeersuchen, Bearbeitung von Pfändungen, Abzweigungen, Verrechnungsersuchen, Anfragen von Inkassounternehmen)
- d) Die Anzahl der unerledigten Fälle aus DALG II.

Ein Bearbeitungsvorgang ist hierbei als ein Zählvorgang zu verstehen. Hier einige Beispiele zur konkreten Zählweise (keine abschließende Aufzählung):

<u>Beispiel:</u>	<u>Sachverhalt</u>	<u>Zählweise</u>
BG-Nummer 1 – Familie X	Drei Veränderungsanzeigen für Herrn X in der BG wegen Arbeitsaufnahme bei Firma A.	Ein Vorgang
	In der gleichen BG beantragt die Partnerin von Herrn X noch Mehrbedarf für Schwangerschaft.	Ein weiterer Bearbeitungsvorgang
		<u>Insgesamt zu zählen:</u> Zwei Bearbeitungsvorgänge.
BG-Nummer 2 – Herr Y	Zum Lohnnachweis wird die geänderte Kfz-Haftpflichtversicherung eingereicht.	Ein Vorgang
		<u>Insgesamt zu zählen:</u> Ein Bearbeitungsvorgang.
BG-Nummer 3 – Herr Z	Mit der Arbeitsaufnahme wird zugleich die Heizkostenabrechnung eingereicht.	Ein Vorgang
		Ein weiterer Bearbeitungsvorgang.
		<u>Insgesamt zu zählen:</u> Zwei Bearbeitungsvorgänge.



In diesem Zusammenhang möchte ich noch darauf hinweisen, dass das Thema Rückstandsmonitoring/Risikomanagement Rückstände auch im Vergleich zu den anderen gemeinsamen Einrichtungen in NRW von überregionaler Bedeutung ist in und daher auch vor diesem Hintergrund eine valide Datenbasis zwingend erforderlich ist.

3. Eingangsbestätigung

Von verschiedenen Seiten (Kunden, Betreuer, Politik) wurde das Ansinnen an mich herangetragen, den Eingang von persönlich abgegebenen Unterlagen auf Wunsch in einfacher Form (Stempel, Datum, Unterschrift) zu bestätigen, was sicherlich auch schon in der Praxis bei uns im Einzelfall umgesetzt wird.

Da die Kundenorientierung für uns als Jobcenter einen hohen Stellenwert hat, bitte ich, eingereichte Unterlagen auf Kundenwunsch in einfacher Form gemäß beigefügtem Vordruck zu bestätigen.

gez.
Franz-Josef Schmitz
Geschäftsführer